

Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung)

Aufgrund des § 6 der Gemeindeordnung LSA vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2006 (GVBl. LSA, S. 522) und des § 12 Abs. 4 des Rettungsdienstgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (RettDG LSA) vom 21. März 2006 (GVBl. LSA, S. 84) hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am nachstehende Satzung der Stadt Dessau-Roßlau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst beschlossen.

§ 1

Leistungsumfang des Rettungsdienstes

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 RettDG LSA ist die Stadt Dessau-Roßlau Träger des Rettungsdienstes. Das Territorium der Stadt bildet den Rettungsdienstbereich.
- (2) Der Leistungsumfang des Rettungsdienstes bezieht sich auf
 - die Notfallrettung,
 - den qualifizierten Krankentransport.
- (3) Aufgrund der Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Wittenberg und der Stadt Dessau-Roßlau (vom 8. Oktober 2007/...) ist der Stadt Dessau-Roßlau die Aufgabe der Notfallrettung in den Gemeinden des Landkreises Wittenberg übertragen worden, die in der beigefügten Anlage aufgeführt sind.
Dort bringt die Stadt Dessau-Roßlau die Rettungsmittel zur Notfallrettung, die in der Rettungswache des Ortsteiles Roßlau stationiert sind, über die Rettungsleitstelle der Stadt ebenfalls zum Einsatz.

§ 2

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes sowie für die Notfallrettung in den im § 1 Abs. 1 bestimmten Gemeinden des Landkreises Wittenberg erhebt die Stadt Dessau-Roßlau ab 1. Januar 2008 zur Deckung ihrer Aufwendungen Benutzungsentgelte als Gebühren auf der Grundlage der nach § 12 Abs. 2 RettDG zwischen
 - dem Träger des Rettungsdienstes,
 - den einzelnen Leistungserbringern und
 - den Kostenträgerngemeinsam zu treffenden Vereinbarung.

§ 3

Schuldner der Benutzungsentgelte (Gebührensschuldner)

- (1) Schuldner der Benutzungsentgelte ist, wer die Leistungen in Anspruch nimmt. Für bestellte, jedoch nicht genutzte Leistungen des Rettungsdienstes sind diejenigen Personen Schuldner der Benutzungsentgelte, in deren Interesse die Leistungen des Rettungsdienstes erfolgen sollten, es sei denn, sie haben keinen Anlass für die Anforderung gegeben.
- (2) Sind Schuldner der Benutzungsentgelte nach Absatz 1 nicht vorhanden, sind diejenigen Personen Schuldner, die die nicht in Anspruch genommenen rettungsdienstlichen Leistungen missbräuchlich bestellt haben.

§ 4

Entstehung, Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Benutzungsentgelte

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Benutzungsentgelte entsteht mit der Beauftragung des Rettungsdienstes.
- (2) Die Benutzungsentgelte werden von der Stadt Dessau-Roßlau durch Gebührenbescheid erhoben.
- (3) Das entsprechende Benutzungsentgelt ist spätestens vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu entrichten.
- (4) Wenn sich Krankenkassen oder sonstige Kostenträger zur Übernahme der Benutzungsentgelte bereit erklärt haben, kann eine direkte Übersendung des Gebührenbescheides an die Krankenkassen oder sonstigen Kostenträger erfolgen. In diesen Fällen ist das Benutzungsentgelt spätestens sechs Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides zu zahlen.
- (5) Hat eine Krankenkasse oder sonstiger Kostenträger sich nicht zur Übernahme der Benutzungsentgelte bereit erklärt, hat diejenige Person, für die die Leistung erbracht wurde, die Kosten selbst zu tragen.
- (6) Im Gebührenbescheid sind folgende Angaben erforderlich:
 - Versichertennummer,
 - Name, Vorname und Anschrift des Versicherten,
 - Geburtsdatum des Versicherten,
 - Einsatzdatum, Abfahrts- und Ankunftszeit,
 - Fahrtbericht,
 - bei Arbeitsunfällen, Name und Anschrift des Arbeitgebers,
 - Stempel, Unterschrift, Arztnummer des verordnenden Arztes,
 - Gesamtsumme je Abrechnungsfall oder falls nicht möglich, die fahrzeugbezogene Summe,

- Rechnungsnummer,
- Institutionskennzeichen des Leistungserbringers

sowie beim qualifizierten Krankentransport eine

- Begründung der medizinischen Notwendigkeit des Transports (bei ambulanter Behandlung ggf. in Form der vom Patienten oder dem behandelnden Arzt beizubringenden Genehmigung des jeweiligen Kostenträgers).

§ 5

Maßstab für die Benutzungsentgelte

- (1) Maßgeblich für die Benutzungsentgelte sind die tatsächlich erbrachten Leistungen. Leistungen oder Teile von Leistungen bleiben dann außer Betracht, wenn von vornherein offensichtlich sein musste, dass diese nicht erforderlich waren.
- (2) Bei der Berechnung von Entfernungszuschlägen sind die tatsächlich gefahrenen Kilometer zum Ansatz zu bringen.
Sie berechnen sich nach dem optimalen Weg vom Einsatzausgangspunkt der Fahrzeuge zum Einsatzort, von dort zum Zielort und zurück zum Fahrzeugstandort unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse. Bei Anschlusseinsätzen gilt als Fahrtende der Folgeeinsatzausgangspunkt.
- (3) Bei gleichzeitiger Mitnahme mehrerer Patienten erhöht sich das Benutzungsentgelt je zusätzlich beförderten Patienten um 10 v.H. Dieses Benutzungsentgelt und der Entfernungszuschlag sind auf die transportierten Patienten verhältnismäßig aufzuteilen, soweit nicht ein Entfernungszuschlag einen einzelnen Patienten gesondert betrifft.
Die Notarztpauschale ist für jeden Patienten in voller Höhe zu berechnen.
- (4) Begleitpersonen, die nicht selbst Patient sind, werden unentgeltlich befördert, soweit eine Mitnahmemöglichkeit besteht.
Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht und wird auch nur auf ärztliche Verordnung gewährt.

§ 6

Sätze für die Benutzungsentgelte

- (1) Das Benutzungsentgelt setzt sich zusammen aus einem Benutzungsentgelt für die jeweilige Art des Rettungsdiensteinsatzes und dem dazugehörigen Entfernungszuschlag sowie der Notarztpauschale.

(2) Die Sätze der Benutzungsentgelte betragen:

Tarif-Nr.	Leistung	Benutzungsentgelt in EUR
1.	Inanspruchnahme der Notfallrettung (RTW)	
1.1.	Benutzungsentgelt	166,00
1.2.	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je gefahrener Kilometer	2,50
2.	Inanspruchnahme des Notarzteinsetzfahrzeuges (NEF)	
2.1.	Benutzungsentgelt	90,00
2.2.	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je gefahrener Kilometer	2,50
3.	Inanspruchnahme des qualifizierten Krankentransportes (KTW)	
3.1.	Benutzungsentgelt	70,00
3.2.	Entfernungszuschlag ab dem ersten Einsatzkilometer je gefahrener Kilometer	2,50
4.	Notarztpauschale	144,00

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Dessau über die Erhebung von Benutzungsentgelten im Rettungsdienst (Gebührensatzung), vom 16. Mai 2007 außer Kraft.

Dessau-Roßlau,

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Siegel